Satzung des Vereins

"Das Alter erleben in Zorneding" e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlungen vom 28.10.2008 und vom 15.01.2010 und vom 03.05.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Das Alter erleben in Zorneding e.V.".
 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zorneding.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, den Betrieb des Alten- und Servicezentrums und die Senioren in der Gemeinde Zorneding zu f\u00f\u00fcrdern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Mitwirkung und Unterstützung bei dem Betrieb des Alten- und Servicezentrums
 - Vertretung der Belange und der Interessen der Zornedinger Senioren
 - Beratung der Zornedinger Senioren
 - Organisation und Durchführung ehrenamtlicher Hilfsdienste von und für Zornedinger Senioren
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie von geselligen Zusammenkünften und Ausflügen für Senioren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des18. Lebensjahres und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele und Interessen des Vereins (Vereinszweck) gröblich verletzt hat oder es Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane gröblich missachtet hat oder sich in sonstiger Weise eines groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Datenverarbeitung

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Regelfalle im Lastschriftverfahren erhoben. Die Einverständniserklärung zur Lastschrift ist jederzeit widerruflich.
- (2) Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner kann die Mitgliederversammlung einen ermäßigten gemeinschaftlichen Beitrag bestimmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.
- (5) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefax-

nummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Mitgliedsnummer, Eintritt, Austritt). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und vereinsrelevante Kommunikation mit dem Mitglied benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung, die durch den Vorstand erlassen wird.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer vorgenannten Daten einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten. Der/die 1. Vorsitzende kann den Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu € 1.000,00 auch alleine vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 4. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;

- 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung gemäß § 8 Abs. 2;
- 7. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen von eingetragenen Satzungsteilen zu beschließen, welche vom Registergericht oder den Finanzbehörden beanstandet wurden.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
- (4) Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus oder ist voraussichtlich auf unbestimmte Zeit nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform (vorrangig per E-Mail) oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
- (3) Zur Änderung der Satzung gemäß § 8 Abs. (1) Nr. 6, Abs. (2) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Mindestens viermal im Jahr soll eine Sitzung des Vorstands stattfinden.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstands haben alle Beiratsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder sind von den Sitzungen des Vorstands zu verständigen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung machen.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens sechs Personen.
- (3) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
- (4) Wählbar sind sowohl Vereinsmitglieder, als auch Nichtvereinsmitglieder.

 Die Zahl der Nichtvereinsmitglieder im Beirat darf zwei nicht überschreiten.
- (5) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Beirats

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden des Vor-

stands schriftlich oder in Textform (vorrangig per E-Mail) oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

- (2) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden des Vorstands geleitet; ist auch diese/r verhindert, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin.
- (4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden; juristische Personen üben ihr Stimmrecht über ihre/n gesetzliche/n
 Vertreter/in oder eine/n Bevollmächtigte/n aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - 2. Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer;
 - 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Beirats und der Rechnungsprüfer;
 - 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit nicht der Vorstand gemäß § 8 Abs. (1) Nr. 6, Abs. (2) zur Änderung der Satzung berufen ist;
 - 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (vorrangig per E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder den Einwurf des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (vorrangig per E-Mail) an den Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Satzungsänderungsanträge können nicht im Rahmen eines Dringlichkeitsantrags gestellt werden. Diese werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Wahlen zum Vorstand, zum Beirat und zu den Rechnungsprüfern werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, in offener Form durch Handzeichen getroffen.

 Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der/die Protokollführer/in wird vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt; zum/zur Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer/innen im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer/innen den vom Vorstand hierzu erstellten Jahresabschluss zu überprüfen. Sie haben der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern/innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 Abs. (4) Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zorneding, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Altenhilfe in der Gemeinde Zorneding zu verwenden hat.